

Amtsverordnung
des Amtes Mitteldithmarschen über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Gemeinde
Albersdorf

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird, nachdem diese dem Amtsausschuss in der Sitzung am 15.06.2011 gemäß § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit gültigen Fassung vorgelegt worden ist, folgende Amtsverordnung erlassen:

§ 1
Zeitraum des Offenhaltens

Anlässlich eines Flohmarktes dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Albersdorf am Sonntag, den 25.09.2011, geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmer

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 13 LöffZG), die Bestimmungen der Arbeitsverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Amtsverordnung können gemäß § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 15.000, 00 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meldorf, den 15.06.2011

Amt Mitteldithmarschen
Der Amtsdirektor
gez. Thomas Rieger